

3169 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1986 betreffend ein Protokoll zwischen der Republik Österreich und Australien über die Abänderung des am 29. März 1973 in Canberra unterzeichneten Auslieferungsvertrages

Der Auslieferungsverkehr mit Australien hat bisher auf Grundlage des Vertrages, BGBl.Nr. 718/1974, stattgefunden.

Nach einer Änderung des australischen Auslieferungsgesetzes, in welchem von den strengen Formvorschriften abgegangen wurde, wurde von australischer Seite eine Revision des bilateralen Auslieferungsvertrages vorgeschlagen. Der vorliegende Auslieferungsvertrag mit Australien in der Fassung des gegenständlichen Abänderungsprotokolls entspricht nunmehr inhaltlich weitgehend den im Verhältnis zwischen kontinental-europäischen Staaten üblichen Regelungen. Insbesondere wurde - unter der Voraussetzung der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit - die Auslieferungsfähigkeit von strafbaren Handlungen nach der Eliminationsmethode definiert, das heißt, daß der Vertrag keine Liste von auslieferungsfähigen Delikten enthält, sondern eine Auslieferung bei allen Straftaten erfolgt, die in beiden Staaten mit einer Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht sind. Weiters wird vom Erfordernis der "prima facie evidence" abgegangen, sodaß in Zukunft die Durchführung eines eigenen Verfahrens, ob auf Grund der vorliegenden Beweise eine Hauptverhandlung gerechtfertigt wäre, nicht mehr notwendig ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3169 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1986 betreffend ein Protokoll zwischen der Republik Österreich und Australien über die Abänderung des am 29. März 1973 in Canberra unterzeichneten Auslieferungsvertrages, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

Edith P a i s c h e r
Berichterstatte

Dr. B ö s c h
Obmann